Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern

Band: 63 (2006)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 2005

Autor: Aeberhard, Thomas / Graf, Markus / Rösti, Kurt

Kapitel: 3: Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-323936

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rungsrätin Elisabeth Zölch-Balmer u.a. wie folgt zu ihren Erwartungen an die Freiwillige Naturschutzaufsicht: «Von allen Freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufsehern erwarte ich ein angemessenes Auftreten, ein absolut korrektes Verhalten und eine souveräne Aufgabenerfüllung. Ich will keine «kleinen Polizisten»! Ihr seid Dienstleistende an der Natur, aber auch an den Naturbenutzern. Sowohl die Natur, als auch ihre Nutzniesser sollen von Eurer Arbeit, Euren Kenntnissen und Euren Fähigkeiten profitieren können. Auch in Eurem Tätigkeitsfeld lassen sich Win-win-Situationen schaffen – davon bin ich überzeugt.»

Thomas Aeberhard

3. Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete

3.1 Hängst

Gemeinde Eriz Regierungsratsbeschluss Nr. 3819 vom 14. Dezember 2005 LK 1188; Koord. 630 050/182 500; 1260 m ü.M.; Fläche 2,62 ha

In dem auf einer Höhe von 1260 m ü.M. westlich von Rotmoos und Chaltbach gelegenen Hanghochmoor kommen noch vier der sieben typischen Hochmoorpflanzen auf der zentralen Biotopfläche vor: Rosmarinheide (Andromeda polifolia), Rundblättriger Sonnentau (Drosera rotundifolia), Scheidiges Wollgras (Eriophorum vaginatum) und verschiedene Torfmoose (Sphagnen). Zwischen den rund um die Kümmerfichten hochgewachsenen Torfmoosbulten liegen schlenkenartige Vertiefungen mit typischen Pflanzenarten wie Schnabel-Segge (Carex rostrata) und Braune Segge (Carex fusca, auch Carex nigra genannt). Der Waldrandbereich im Süden und die Flachmoorgebiete im Norden umgrenzen die typische Hochmoorvegetation. Aus diesen Gründen wurde das Hochmoor 1991 ins Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen.

Es sind folgende Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung bereits realisiert oder noch vorgesehen: Fernhalten von Menschen und Vieh vom trittempfindlichen Biotop durch Abzäunung. Durchführen einer naturnahen waldbaulichen Nutzung mit schonendem Abtransport des Holzes. Auslichten der mit Fichten (z.T. Krüppelfichten) bestockten Hochmoorfläche. Einstauen und Verfüllen der offenen Drainagegräben und der als Drain wirkenden Traktorspuren.

Als einschränkendste Schutzbestimmungen sind das Beweidungs- und das Betretungsverbot des ganzen Schutzgebietes zu nennen. Ausdrücklich vorbehalten bleiben gestalterische und pflegerische Massnahmen sowie die forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten, sofern diese den Schutzzielen entsprechen.

3.2 Siehenmoos (Revision)

Gemeinde Eggiwil

Regierungsratsbeschluss Nr. 3815 vom 14. Dezember 2005 LK 1188; Koord. 627 375/188 275; 970 m ü.M.; Fläche 4,13 ha

Im Jahr 1980 konnte der grösste Teil (279 Aren) des – inzwischen in das Bundesinventar aufgenommenen – Hochmoors Siehenmoos unter Schutz gestellt werden. Mit der jetzt erfolgten Revision liegt das ganze Hochmoorobjekt nun innerhalb des Schutzgebietsperimeters von 413 Aren (Abb. 9).

Auf einer Höhe von 970 m ü.M. hat sich nach dem Rückzug des Emmegletschers vor ca. 8000 Jahren ein klassisch aufgewölbtes Hochmoor gebildet. Durch Wachstum der Torfmoose über Jahrtausende sind meterhohe Torfschichten entstanden. Scheidiges Wollgras, Rundblättriger Sonnentau, Rosmarinheide, Torfmoose sowie Moor- und Heidelbeeren sind die vorkommenden typischen Vertreter der Hochmoorvegetation (Abb. 10).



Abbildung 9: Überblick über das Hochmoor Siehenmoos. (Foto: swisstopo 1998; reproduziert mit Bewilligung von swisstopo, BA 067869)



Abbildung 10: Eingestaute Hochmoorkernzone Siehenmoos. (Foto: Naturschutzinspektorat, April 2006)

Anfang des 20. Jahrhunderts wurden die Sumpfföhren abgeholzt und in einer ersten Phase Torf abgebaut. Während des 2. Weltkrieges erfolgte eine zweite Abbauphase in dem Bereich, der mit der Revision nun zusätzlich unter Schutz gestellt werden konnte. Dies war allerdings nur mit einem Landkauf des Kantons Bern von der Burgergemeinde Bern und einem Abtausch mit dem privaten Eigentümer der Hochmoorfläche möglich. Für die Renaturierung des Moors sind folgende Massnahmen notwendig: Entbuschen und Ausholzen der Fichten in der Kernzone, Errichten von zwei doppelwandigen Holzsperren mit einem regulierbaren Überlauf, um Wasserverhältnisse im Hochmoorkörper zu verbessern und das Wachstum der hochmoortypischen Pflanzen zu fördern. Naturnahe Waldrandaufwertungen werden die Licht- und Wachstumsverhältnisse zusätzlich verbessern.

Als wichtigste Schutzbestimmungen sind das Betretungsverbot ausserhalb des markierten Rundweges und das Verbot des freien Laufenlassens von Hunden zu erwähnen. Zusätzlich ist jegliche landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung ausgeschlossen. Ausdrücklich vorbehalten bleiben gestalterische und pflegerische Massnahmen sowie die den Schutzzielen entsprechende forstliche Nutzung, in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat.

3.3 Steinmösli (Revision)

Gemeinde Eggiwil Regierungsratsbeschluss Nr. 3816 vom 14. Dezember 2005 LK 1188; Koord. 629 500/185 900; 970 m ü.M.; Fläche 8,351 ha

Im Jahr 1987 konnte der grösste Teil (694 Aren) des inzwischen ins Bundesinventar aufgenommenen Hochmoores Flüegfääl/Steinmoos unter Schutz gestellt werden. Mit der Erweiterung um 141 Aren liegt nun das ganze Objekt innerhalb des Schutzgebietsperimeters. Das Steinmösli ist heute das noch grösste zusammenhängende Hochmoor im Emmental (Abb. 11).

Auf einer Höhe von 970 m ü.M. hat sich nach dem Rückzug des Emmegletschers vor ca. 8000 Jahren ein grosses Deckenhochmoor gebildet. Durch Wachstum der Torfmoose über Jahrtausende ist eine bis 8 m hohe Torfschicht entstanden. In den moortypischen Schlenken und auf den Bulten wachsen Seggen- und Wollgrasarten. Rundblättriger Sonnentau, Rosmarinheide, Moor- und Heidelbeeren sind weitere klassische Vertreter eines Hochmoores. Hier kommen noch sechs der sieben typischen Hochmoorpflanzen vor.



Abbildung 11: Übersicht über das noch grösste Hochmoor Steinmösli im Emmental. (Foto: Naturschutzinspektorat, 2002)



Abbildung 12: Erstellte Strangmoor-Strukturen in der abgetorften Fläche im Steinmösli. (Foto: LIN'eco, Oktober 1998)



Abbildung 13: Vier Jahre später: verwachsene Torfabbaufläche im Steinmösli. (Foto: LIN'eco, Juli 2002)

Nach dem Erlass der neuen Schutzbestimmungen werden nun die angefangenen Renaturierungsmassnahmen wie Damm- und Sperrenbauten sowie Entfernen der Fichten weitergeführt. Die durch den früheren Torfabbau veränderten Wasserverhältnisse können mit diesen Massnahmen verbessert und das Wachstum der hochmoortypischen Pflanzen gefördert werden (Abb. 12, 13).

Als einschränkendste Schutzbestimmungen sind das Betretungsverbot ausserhalb der befestigten und markierten Wege und das Verbot des freien Laufenlassens von Hunden zu nennen. Zudem sind jegliche land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzungen ausgeschlossen. Ausdrücklich vorbehalten bleiben gestalterische und pflegerische Massnahmen sowie die Jagd mit dem Basispatent und dem Patent D (nur für Wildschweine) ab 1. Dezember. Zusätzlich wurde mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung abgeschlossen, die u.a. in einem Streifen von 5 m entlang der Schutzgebietsgrenze das Entfernen von hochstämmigen Bäumen und herauswachsenden Sträuchern erlaubt.

Rudolf Keller

3.4 Les Pontins (Revision)

Gemeinde St-Imier Regierungsratsbeschluss Nr. 3814 vom 14. Dezember 2005 LK 1124; Koord. 566 500/219 900; 1100 m ü.M.; Fläche ca. 44 ha

Vorgeschichte

Dank den Bemühungen der «Association du Parc Jurassien de la Combe-Grède» konnten 1959 zwei von der Torfausbeutung weitgehend verschont gebliebene Torfflächen von Les Pontins, 2,5 km südlich von St-Imier am Nordhang des Chasserals, unter staatlichen Schutz gestellt werden. Mit den Landkäufen des Kantons Bern und der Association in den Jahren 1970–1988 konnten die beiden bestehenden, getrennt liegenden Reservatsteile arrondiert und zum Naturschutzgebiet «Marais des Pontins près de St-Imier» mit einer beträchtlichen Grösse von 26 ha vereinigt werden. Auf diesen neu einbezogenen Flächen wurde teilweise noch bis Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts Torf ausgebeutet.

Dank Unterhalts- und Regenerationsarbeiten in den vergangenen Jahren konnten die teilweise ausgebeuteten und drainierten Moore vor einer weiteren Abtrocknung und Verwaldung bewahrt werden. So wurden u.a. mehrere Dämme entlang des Flachmoores errichtet. Damit konnte der Wasserstand im Gebiet angehoben, das Wachstum des moorbildenden Torfmooses auf den sekundären Hochmooren begünstigt und der Verbuschung der Flachmoorflächen mit Weiden und Birken entgegengewirkt werden. Zusätzlich wurden offene Wasserflächen zur Förderung der Amphibien und Wasserinsekten geschaffen.

Im Rahmen der gesamtschweizerischen Inventarisierung der Hoch- und Übergangsmoore wurde das bestehende Naturschutzgebiet, wie auch grössere Teile ausserhalb des kantonalen Naturschutzgebietes, als «von nationaler Bedeutung» eingestuft.

Dank dem Engagement der Burgergemeinde St-Imier, die sich zu einem Landtausch bereit erklärt hat, konnte der bestehende Schutzbeschluss nun revidiert und das Naturschutzgebiet um die national bedeutenden Biotopflächen erweitert werden (Abb. 14). Diese Arrondierung führt zu einer Vergrösserung des Schutzgebietes um 16 ha auf rund 44 ha.



Abbildung 14: Mit dem Einbezug des östlich der Kantonsstrasse gelegenen Teils der Moormulde liegt nun der gesamte national bedeutende Hochmoor- und Flachmoorkomplex innerhalb des Naturschutzgebietes. (Foto: S. Balmer, Oktober 2005)

Naturschützerische Bedeutung

Beim Gebiet «Les Pontins» handelt es sich um ausgedehnte Flach- und Hochmoorkomplexe in einer langgezogenen Mulde der Chasseral-Nordabdachung. Diese ca. 1600 m lange und 320 m breite Moormulde wird in der Mitte durch die Kantonsstrasse, welche von St-Imier ins Val de Ruz führt, durchquert. Der westliche Teil dieser eindrücklichen Landschaft, der zwei intakte Hochmoore sowie ein ausgedehntes Flachmoor auf ehemals ausgebeuteten Torfflächen im Zentrum beinhaltet, konnte dank intensiver Naturschutzbestrebungen des Kantons Bern als Erstes unter staatlichen Schutz gestellt werden.

Basierend auf einem Massnahmenplan des Büros «Natura» in Reussilles, wurden seit 1995 auf diesen Flächen verschiedene Arbeiten zur Erhaltung der hohen Naturwerte getätigt. Der teilweise sehr dichte Sphagnumteppich auf ehemals abgetorften Flächen sowie die ausgesprochen vielfältige Kleintierwelt zeugen vom hohen Aufwertungspotenzial und Regenerationsvermögen dieser Partien.

Der östlich der Kantonsstrasse gelegene Teil, der zufolge einer restlosen Torfausbeutung nur noch Relikte der ehemaligen Hochmoorflächen aufweist, ist durch seine Abfolge von ausgedehnten Waldpartien, Moorwiesen, Gebüsch- und Baumgruppen naturschützerisch ebenfalls äusserst wertvoll. Die teilweise stark vernässten Partien begünstigen das Wiederaufkommen der ursprünglichen Moorvegetation. Dabei haben sich im nördlichen Randgebiet der Mulde Flachmoorbestände herausgebildet. Im zentralen Moorteil dominieren dagegen interessante Übergangsmoorgesellschaften die Vegetation.

Von besonderem naturschützerischem Wert sind die Grösse – handelt es sich doch um eines der grössten zusammenhängenden Torfmoore im Berner Jura –, die alten Moorwaldbestände sowie die ausgedehnten offenen Feuchtflächen. Diese bieten Lebensraum für eine Vielfalt an Kleintieren (u.a. Libellen) und Amphibien. Das Gebiet «Les Pontins» wird aufgrund seines speziell ausgeprägten Moorcharakters in Fachkreisen als bedeutendstes Moorbiotop des Berner Juras bezeichnet.

Daniel Fasching

3.5 Amsoldinger- und Uebeschisee (Revision)

Gemeinden Amsoldingen, Höfen und Uebeschi Regierungsratsbeschluss Nr. 3817 vom 14. Dezember 2005 LK 1207; Koord. 610 090/175 375; 645 m ü.M.; Fläche 80,81 ha

Im Jahr 1977 konnten Flächen im Halte von 54 Hektaren, wovon 52 ha auf beide Seen entfallen, von Frau Elisabeth de Meuron-von Tscharner, sowie eine Parzelle von 22 Aren des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee mittels einer Verfügung der damaligen Forstdirektion unter Schutz gestellt werden. Eine Vergrösserung, v.a.

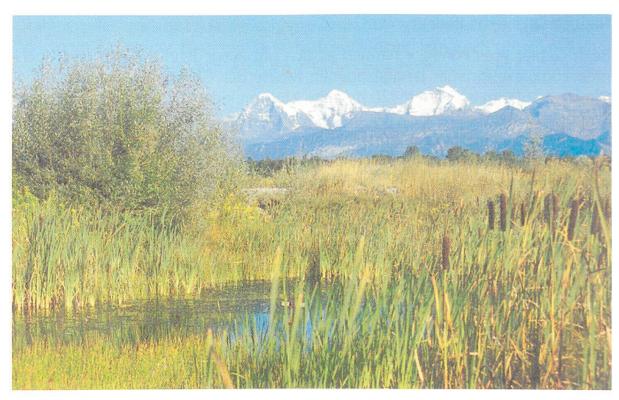


Abbildung 15: Gebiet Amsoldinger- und Uebeschisee mit eindrücklichem Panorama. (Foto: S. Portner, Landi Thierachern)

rund um den Uebeschisee, erfolgte im Jahr 1980, indem Liegenschaften des Waffenplatzes Thun und einiger Privatpersonen ins Schutzgebiet einbezogen werden konnten. Ausführliche Beschreibungen zur Vorgeschichte sowie zu Fauna und Flora von Walter Strasser, Steffisburg, können in den Jahresberichten 1977 und 1980 des Naturschutzinspektorates nachgelesen werden.

Die Senke mit den beiden Seen ist ein landschaftliches Kleinod (Abb. 15). Dank den zwei grossen Besitzungen, Schlossgut Amsoldingen und Eidgenössisches Zeughaus / Waffenplatz Thun, sind vielfältige Lebensräume mit hohen Naturwerten erhalten geblieben: Moorwald, Flachmoore, Gebüschzonen, Hecken und Feldgehölze sind Charakteristika dieser eiszeitlich geprägten Landschaft. Die noch weitgehend natürlichen Uferpartien beider Seen bieten optimale Verhältnisse für eine artenreiche Vogelwelt (Abb. 16). Das Gebiet weist ein hohes Aufwertungspotenzial auf.

Die Revision wurde nötig, da das Naturschutzgebiet vollständig in der Moorlandschaft Amsoldingen (Nr. 336) von nationaler Bedeutung liegt und zudem ein Flachmoor von nationaler Bedeutung einbezogen werden musste. Die Revision des Naturschutzgebietes erfolgte parallel zur Umsetzung der Moorlandschaftsplanung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Der neue Perimeter wurde so festgelegt, dass die Anlagen des Schlossgutes Amsoldingen ausserhalb des Naturschutzgebietes liegen. Die Bewirtschaftung von Flachmooren und Pufferzonen erfolgt extensiv und düngerlos als Grünlandnutzung. Mit Bewirtschaft

tungsverträgen für über 20 ha Fläche kann die Erhaltung der Artenvielfalt und spezieller Lebensräume sichergestellt werden. Das Naturschutzgebiet wurde auf die ökologisch wertvollen Flächen reduziert. Das auf 81 ha verkleinerte Schutzgebiet umgrenzt die zwei Seen mit rund 52 ha Wasserfläche, die Ufervegetation und die Flachmoorbiotope mit Pufferstreifen (Abb. 17).

Folgende Massnahmen unterstützen das hohe Regenerationspotenzial: Abschliessen von Bewirtschaftungsverträgen für kartierte Feuchtgebiete und zugehörige Pufferzonen für eine extensive Bewirtschaftung als Mähwiesen oder Streueflächen. Überprüfen und Verbessern der Wasserverhältnisse der Biotope, was gleichzeitig zur Verbesserung der Wasserqualität der Seen führt. Umsetzen der Massnahmen zur Erhaltung, Sicherung und Förderung von Flora und Fauna gemäss Massnahmenblatt der Moorlandschaftsplanung. Koordination der Massnahmen mit der Umsetzung des Konzepts über «Natur–Landschaft–Armee» des VBS (NLA-Konzept des Waffenplatzes armasuisse-center Thun). Ausführen von Pflegemassnahmen an den Uferbestockungen.

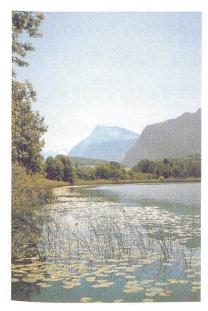


Abbildung 16: Natürliche Uferpartien rund um den Uebeschisee. (Foto: S. Portner, Landi Thierachern)



Abbildung 17: Moränenlandschaft um den Uebeschisee. (Foto: VBS, E. Schöni, 2004)

Die jetzt gültigen Schutzbestimmungen schränken die Erholungs- und Freizeitaktivitäten nicht mehr ein als bisher: Untersagt sind u.a. das Verlassen der Wege, das Eindringen in die Ried- und Ufervegetation, das Befahren der Wasserfläche (mit Ausnahme der bewilligten Ruderboote), das Anzünden von Feuern, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern, das Biwakieren im Freien und die Durchführung von Sport- und Freizeitveranstaltungen. Weitere Einschränkungen betreffen das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten sowie das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen. Für Hunde besteht Leinenzwang. Weiterhin möglich sind die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen, die naturnahe waldbauliche Nutzung sowie die Benützung des bezeichneten Badeplatzes am Uebeschisee gemäss Vereinbarung zwischen den Gemeinden und der Grundeigentümerin Frau Barbara Hegnervon Stockar. Für die Seeparzelle Nr. 307 gilt zusätzlich ein Betretverbot und das Waffenplatzareal kann im Rahmen der «Benutzungsordnung für Zivilpersonen» begangen sowie für Freizeitaktivitäten benutzt werden.

Rudolf Keller

3.6 Chappelistutz

Gemeinden Gsteigwiler, Gündlischwand und Wilderswil Regierungsratsbeschluss Nr. 3818 vom 14. Dezember 2005 LK 1228; Koordinaten 634 900/165 100; etwa 645 m ü.M.; Fläche 17 ha

Vorgeschichte

Mit Verfügung der Forstdirektion vom 21. Juni 1985 wurden in der Nähe von Zweilütschinen in der Gemeinde Gsteigwiler zwei kleinere Teiche zum kantonalen Naturschutzgebiet «Teiche im Eyzaun» erklärt. Der grössere Teich mit einer Fläche von 29 Aren liegt unmittelbar am Hangfuss zur Schynigen Platte und enthält interessanterweise einen Quellaustritt, der unterirdisch mit den Dolinen auf den Alpen Oberberg und Iselten östlich der Schynigen Platte in Verbindung steht (HAURI, 1985). Der Teich wird im Volksmund auch «Schlangenhimmel» genannt, was auf das Vorkommen der Ringelnatter hindeutet. Rund 150 m südöstlich davon befindet sich der zweite und mit 15 Aren kleinere Teich am Trassee der Berner Oberland Bahnen AG (BOB). Laut HAURI, 1985, ist dieser so genannte «Bahnteich» während des Bahnbaus um 1890 entstanden, als zur Schüttung des Bahndamms Material entnommen wurde. Er wird unterirdisch durch den Kiesgrund von der Lütschine her gespeist, die durch die Bahnlinie vom Teich abgetrennt ist. Bei den beiden Teichen handelt es sich um praktisch die einzigen stehenden Gewässer am Grunde der Lütschinentäler, weshalb sie eine besondere naturschützerische Bedeutung haben. Sie weisen einen stark wechselnden Wasserstand auf und trocknen im Herbst nahezu aus. Deshalb enthalten sie auch keine Fische, was sich auf das Vorkommen von Amphibien günstig auswirkt. Grasfrosch, Erdkröte

und Bergmolch laichen hier. In unmittelbarer Umgebung gibt es für die Amphibien auch geeignete Landlebensräume.

Im Rahmen der gesamtschweizerischen Inventarisierung der Auen von nationaler Bedeutung wurde der westlich der Teiche und jenseits der Bahnlinie gelegene Abschnitt der Lütschine mit seinen angrenzenden Uferbereichen als Auenobjekt «Chappelistutz» ins Bundesinventar aufgenommen und 1992 per Verordnung bundesrechtlich geschützt. Ebenfalls in den Auenperimeter aufgenommen wurde der «Bahnteich». Mit der Auenverordnung überträgt der Bund den Kantonen die Aufgabe, die Abgrenzung der Objekte parzellenscharf vorzunehmen, objektspezifische Schutzbestimmungen zu erlassen, die Nutzungen zu regeln und, soweit zur Wahrung der Schutzziele nötig, Pufferzonen auszuscheiden. Ausserdem soll die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes erhalten oder, wo diese beeinträchtigt ist, nach Möglichkeit wiederhergestellt werden.

Der Perimeter des bestehenden Naturschutzgebietes «Teiche im Eyzaun» musste deshalb erweitert werden und die Schutzbestimmungen waren an die Vorgaben des Bundes anzupassen. Es galt zu prüfen, ob zur Erreichung der Auenschutzziele die Ausscheidung von Pufferzonen nötig sei, zudem bestand Handlungsbedarf in Bezug auf die Regelung der verschiedenen Nutzungen, insbesondere der land- und der forstwirtschaftlichen Nutzung. Es waren Abklärungen nötig, ob und inwiefern die natürliche Dynamik des Gewässers wiederhergestellt werden könnte.

Naturschützerische Bedeutung des Gebietes

Das Auenobjekt von nationaler Bedeutung «Chappelistutz» ist – wie erwähnt – eines der 49 im Kanton Bern ausgeschiedenen Objekte des Bundesinventars. Mit 12 ha Fläche ist es eines der kleineren Auengebiete im Kanton Bern, weist aber auf kleinem Raum trotzdem eine grosse ökologische Vielfalt auf und wird geprägt durch ein breites Spektrum von Lebensräumen: Nebst den erwähnten Quellaufstössen und offenen Wasserflächen kommen auch Gerinneabschnitte mit dynamischen Strömungsverhältnissen vor sowie Auenwald, Kiesbänke, Pionierstandorte und Seitenbäche. Zahlreiche Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen erhöhen die Vielfalt und sind zudem als Landschaftselemente von Bedeutung.

Nebst den Amphibien und der Ringelnatter ist von der vorhandenen Tierwelt der seltene und stark gefährdete Flussuferläufer erwähnenswert, eine Vogelart, die für die Brut auf offene Kiesbänke angewiesen ist und nur in Auengebieten vorkommt (Abb. 18). Zusätzlich liegen regelmässige Beobachtungen des Eisvogels, einer für Auen ebenfalls typischen Vogelart, vor. Das Gebiet und speziell die beiden Teiche liegen abseits viel begangener Wege und sind deshalb wenig gestört.

Neufassung der Schutzbestimmungen, Erweiterung des Gebietes und Schaffung von Pufferzonen

Die geltenden Schutzbestimmungen für das bestehende Naturschutzgebiet «Teiche im Eyzaun» wurden weitgehend übernommen, wo nötig präzisiert und ergänzt. Wie bisher bleiben das Eindringen in Ufervegetation und Wasserflächen sowie das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen untersagt. Neu wurden das Befahren der Lütschine mit Schiffen, Booten oder dergleichen unterhalb der offiziellen Auswasserungsstelle und die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Sport- und Freizeitveranstaltungen untersagt. Etwas gelockert wurde das strikte Verbot des Feuerns zugunsten einer Regelung, die das Feuern nur in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern untersagt. Verboten ist auch das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art. Vorbehalten bleiben nach wie vor die Ausübung der Jagd und der Fischerei im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gewässerunterhalt, sofern dieser den Zielen der Auenverordnung Rechnung trägt, sowie die Benützung, der Unterhalt und die Erneuerung bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung. Das Schutzgebiet konnte wesentlich vergrössert werden von bisher 0,44 ha auf 17 ha, beide Teiche und der angrenzende orchideenreiche Blockschuttbuchenwald wurden in das neue Schutzgebiet integriert und dank dem weitsichtigen Entscheid der Burgergemeinde Gsteigwiler konnte auch das angrenzende Landwirtschaftsland als Pufferzone in das neue Naturschutzgebiet einbezogen werden. Das Gebiet umfasst nun den Flusslauf der Lütschine sowie die beidseitig angrenzenden Bereiche vom Gebiet «Fäldli» unterhalb des Zusammenflusses von Schwarzer und Weisser Lütschine bis hin zum Gebiet «Neue Matte». Das Schutzgebiet wurde in «Chappelistutz» umbenannt.

Regelung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

Das neue Naturschutzgebiet ist grösstenteils bewaldet. Für die ganze Waldfläche wurde eine forstliche Nutzungsplanung erstellt. Aufgrund dieser Planung ist die Waldnutzung auf der gesamten Waldfläche mit Verträgen zwischen dem Naturschutzinspektorat und den betroffenen Eigentümern festgelegt. Die Verträge haben die naturnahe Ausbildung des Auenwaldes zum Ziel und sehen auf Teilflächen einen langfristigen Nutzungsverzicht vor. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ebenfalls mit Verträgen zwischen dem Naturschutzinspektorat und den Bewirtschaftern geregelt. Für landwirtschaftliche Flächen im direkten Umfeld von Wasserflächen (Pufferbereich) ist eine extensive Nutzung vereinbart. Dort dürfen keinerlei Dünger und Pestizide eingesetzt werden.

Abklärungen zur Wiederherstellung der natürlichen Dynamik, Extrem-Hochwasser vom August

Zur langfristigen Sicherung von auentypischen Lebensräumen gemäss den Zielen der Auenverordnung kommt Revitalisierungsmassnahmen eine grosse Bedeutung zu. Der Raum für eine dynamische Wasserführung der Lütschine ist im Gebiet des Chappelistutz allerdings beschränkt. Linksufrig liegt eine Fischzuchtanlage. Mit dem Betreiber der Anlage, dem Oberländischen Fischereiverein Interlaken, wurde vereinbart, dass in den nächsten Jahren eine Entwicklungsplanung für diesen Teil ausgearbeitet wird, um die Möglichkeit für Gewässerdynamik auszuloten. Ausserdem quert eine BKW-Hochspannungsleitung das Gebiet.

Rechtsufrig begrenzen Kantonsstrasse und Bahn (Strecke Interlaken–Zweilütschinen) den Raum. Das Extrem-Hochwasser vom August 2005 hat in der Zwischenzeit in einem Teilgebiet zur Rückführung in eine dynamische Aue gesorgt (Abb. 19). Der Fluss hat sich eigenständig sein Bett bis zur Bahnlinie erweitert. Erfreulicherweise ist mit dem Einverständnis aller Beteiligten und unter Federführung des Wasserbaus die Situation belassen und nur das Bahntrassee der BOB wiederhergestellt und gesichert worden.

Annelies Friedli

Literatur

Hauri, R. (1985): Teiche im Eyzaun, Tätigkeitsbericht des Naturschutzinspektorates, Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, Band 43.

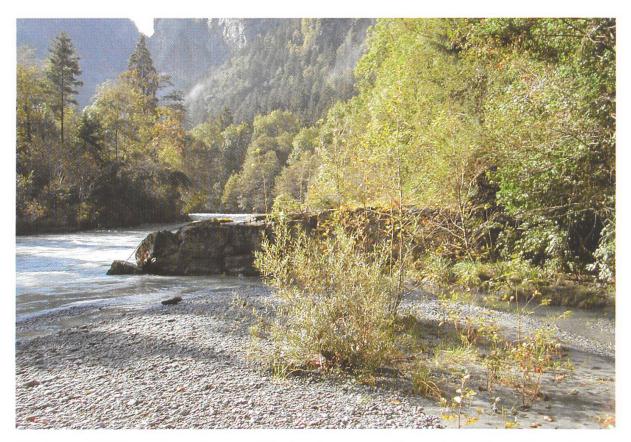


Abbildung 18: Blick auf eine Kies- und Sandbank im neuen Naturschutzgebiet «Chappelistutz». (Foto: IMPULS, September 2002)



Abbildung 19: Situation nach dem Hochwasser vom August 2005. Das Unwetter hat die Auenlandschaft neu gestaltet. Vorher war das Bahntrassee der BOB (links im Bild) ca. 40 m von der Lütschine entfernt. (Foto: IMPULS, Oktober 2005)